



Satzung der Europa-Union Landesverband Hamburg e.V.

vom 5. April / 31. August 1949
in der Fassung vom 3. Dezember 2008



I. Name, Sitz, Programm und Ziel, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: **EUROPA-UNION Landesverband Hamburg e.V.** und ist eine selbständige Bewegung für die Vereinigung der europäischen Völker.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts zu Hamburg eingetragen.

§ 2 Programm und Ziel

1. Die EUROPA-UNION Landesverband Hamburg e.V. tritt für die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und parlamentarisch-demokratischer Grundlage ein. Ziel und Zweck ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Um diesen Zweck zu erfüllen veranstaltet die EUROPA-UNION Landesverband Hamburg e.V. Tagungen und Konferenzen sowie Aktionen auf Landesebene, informiert ihre Mitglieder und die Bürgerinnen und Bürger über die Entwicklung der Europäischen Union und wirkt in vielfältiger Weise auf politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger ein.
2. Die EUROPA-UNION Landesverband Hamburg e.V. bekennt sich zum Hertensteiner Programm vom 21. September 1946. Des Weiteren bekennt sie sich zu den allgemeinen programmatischen Grundsätzen der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND.
3. Die EUROPA-UNION Landesverband Hamburg e.V. ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Die EUROPA-UNION Landesverband Hamburg e.V. ist Mitglied der EUROPA-UNION Deutschland. Sie arbeitet im Rahmen der Europäischen Bewegung mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative und parlamentarisch-demokratische Vereinigung der europäischen Völker erstreben.
5. Zur Unterstützung ihrer Zielsetzung kann die EUROPA-UNION Landesverband Hamburg e.V. als Träger einen Info-Point Europa betreiben oder sich an einem solchen beteiligen. Hierbei kann sie mit anderen Stellen zusammenarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die EUROPA-UNION Landesverband Hamburg e.V. arbeitet auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Grundlage.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine im Laufe der Mitgliedschaft gemachten Zuwendungen zurückerhalten. Schließlich darf der Verein keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen vom 16. Lebensjahr an;

- b) juristische Personen sowie Personenvereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts durch korporativen Beitritt.
2. Die Aufnahme in die EUROPA-UNION Landesverband Hamburg e.V. erfolgt durch Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Zuständig ist der Landesvorstand.
 3. Der Landesvorstand kann verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft im Landesverband verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht in den Gremien.
 4. Die Jungen Europäischen Föderalisten (JEF Hamburg) sind die Jugendorganisation der EUROPA-UNION Landesverband Hamburg e.V. Der Landesvorstand kann durch Vertrag die Doppelmitgliedschaft zwischen der EUROPA-UNION Landesverband Hamburg e.V. und den Jungen Europäischen Föderalisten (JEF Hamburg) vereinbaren.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Landesvorstand;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss. Diesen kann der Landesvorstand beschließen, wenn ein Mitglied sich gegen das Ansehen der EUROPA-UNION vergeht oder gegen deren Satzung verstößt oder trotz zweifacher Mahnung mit einer Fristsetzung von acht Wochen mehr als ein Jahr mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht, von dem Landesvorstand gehört zu werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder im Wege der öffentlichen Zustellung zuzustellen. Die Entscheidung hat – unbeschadet eines etwaigen Rechtsmittels – Wirksamkeit mit der Zustellung. Der/Die Betroffene kann gegen die Entscheidung den Schiedsausschuss des Landesverbandes anrufen.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, deren Mindesthöhe der Hauptausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Im Einzelfall ist der Landesvorstand ermächtigt, auf Antrag den Beitrag zu ermäßigen.

III. Organe des Landesverbandes

§ 7 Organe

Organe des Landesverbands sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Hauptausschuss;
3. der Landesvorstand;
4. die Fachausschüsse;
5. der Schiedsausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Landesversammlung der EUROPA-UNION Landesverband Hamburg e.V. im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz der Satzung der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND.



Sie bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien, nach denen der Landesvorstand den Landesverband zu führen hat.

- Die Mitgliederversammlung wählt ihre(n) Vorsitzende(n) und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

Sie wählt ebenfalls

- den Hauptausschuss;
- den Landesvorstand;
- den Schiedsausschuss;
- die Delegierten sowie deren Stellvertreter zu den Gremien der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND und der Union Europäischer Föderalisten.

Diese Gremien werden durch ihre(n) jeweilige(n) Vorsitzende(n) geleitet.

- Die Mitgliederversammlung kann Vertreter von Organisationen, die sich für die Förderung der Ziele der EUROPA-UNION einsetzen, Sitz und Stimme in den Gremien des Landesverbands einräumen, wenn und solange vertraglich die Gegenseitigkeit gesichert ist.
- Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Landesverbandes. Sie wird durch ihre(n) Vorsitzende(n) oder eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) geleitet. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Die Mitgliederversammlung tritt turnusmäßig einmal in zwei Jahren zusammen. Dazu wird sie durch ihre(n) Vorsitzende(n) schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Sie ist ebenso einzuladen

- auf Verlangen des Landesvorstandes;
- auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses;
- auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes.

§ 9 Hauptausschuss

- Der Hauptausschuss ist in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Organ des Landesverbandes. Im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung berät er den Landesvorstand und kann ihm Aufträge erteilen. Er beschließt den jährlichen Wirtschaftsplan des Landesverbandes und insoweit über die Entlastung des Landesvorstandes.
- Der Hauptausschuss besteht aus bis zu dreißig Personen, die stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandes sein müssen, wovon nicht mehr als ein Drittel dem Landesvorstand angehören sollen.
- Der Hauptausschuss wählt aus seinen Reihen seine(n) Vorsitzende(n) und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Außerdem wählt er zwei Rechnungsprüfer(innen).
- Der Hauptausschuss tritt turnusmäßig mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Dazu wird er durch seine(n) Vorsitzende(n) schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Er ist ebenso einzuladen

- auf Verlangen des Landesvorstandes;
 - auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder.
- Der Hauptausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Landesvorstand

- Der Landesvorstand leitet den Landesverband im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses.
- Dem Landesvorstand gehören an:
 - ein(e) Landesvorsitzende(r);
 - bis zu drei stellvertretende Landesvorsitzende;
 - bis zu sieben weitere Mitglieder;sowie mit beratender Stimme:
 - bis zu vier Mitglieder, die der Landesvorstand zur Wahrnehmung von Sach- und Kontaktaufgaben kooptieren kann;
 - die Vorsitzenden von Mitgliederversammlung und Hauptausschuss.
- Der Landesvorstand wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern eine(n) Schatzmeister(in).
- Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Der Landesvorstand soll mindestens dreimal im Kalenderjahr tagen und durch seine(n) Vorsitzende(n) mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- Der Landesvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so kann der Landesvorstand gemäß § 8 Absatz 5 Satz 3 die Einladung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Nachwahl verlangen. Er soll dies tun, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder vorzeitig ausgeschieden ist, es sei denn, die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung findet innerhalb der nächsten sechs Monate statt.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden sowie die/der Schatzmeister(in).

§ 11 Fachausschüsse

- Der Landesvorstand kann mit Zustimmung des Hauptausschusses Fachausschüsse bilden, die ihn in seiner Arbeit unterstützen.
- Der Landesvorstand legt mit Zustimmung des Hauptausschusses den Zeitraum für die Tätigkeit der eingerichteten Fachausschüsse fest. Der Landesvorstand kann mit Zustimmung des Hauptausschusses den Zeitraum für die Tätigkeit der eingerichteten Fachausschüsse verlängern.
- Den Fachausschüssen können Sachverständige angehören, die nicht Mitglieder des Landesverbandes zu sein brauchen. Fachausschüsse können keine für den Landesverband oder seine Organe verbindlichen Entscheidungen treffen.



§ 12 Schiedsausschuss

1. Der Schiedsausschuss entscheidet – unbeschadet weiterer Rechtsmittel nach der Satzung der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND – :
 - a) als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Landesvorstandes auf Ausschluss von Mitgliedern;
 - b) als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen auf Amtsenthebung von Organmitgliedern;
 - c) bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Satzung auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landesverbandes, des Landesvorstandes oder des Hauptausschusses.
2. Eine Berufung gegen eine Entscheidung nach Absatz 1 a) oder b) kann nur von dem betroffenen Mitglied eingelegt werden. Die Zustellung der anzufechtenden Entscheidung muss mittels eingeschriebenen Briefes and die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds erfolgen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post. Die Berufung ist zu begründen.
3. Der Schiedsausschuss entscheidet durch Beschluss, der zu begründen ist. Entscheidung und Begründung sind dem Mitglied und den Vorsitzenden der entscheidenden Organe zuzustellen (Absatz 2 Satz 2).
4. Der Schiedsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein(e) Stellvertreter(in) bestimmt. Die/der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben; dies gilt auch für die/den Stellvertreter(in).
5. Im Übrigen gelten für das Verfahren des Schiedsausschusses die Bestimmungen des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung entsprechend.

IV. Wahlen und Abstimmungen

§ 13 Geheime Wahl

Sämtliche Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern es in der der Wahlversammlung verlangt wird.

§ 14 Amtsdauer

Die Wahlen innerhalb des Landesverbandes erfolgen alle zwei Jahre. Der Hauptausschuss kann Verschiebungen bis zu sechs Monaten mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen.

§ 15 Amtsenthebung

Amtsenthebungen erfolgen durch das Gremium, durch das die Wahl erfolgt ist, mit Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Stimmrecht, Wählbarkeit

Jedes der EUROPA-UNION Landesverband Hamburg e.V. seit mindestens zwei vollen Monaten angehörige Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar, sofern es bis zum Wahltag seinen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.

§ 17 Verfahren

1. Wahlvorschläge an die Mitgliederversammlung können vom Landesvorstand oder schriftlich von zehn stimmberechtigten Mitgliedern gemacht werden. Wahlvorschläge des Landesvorstandes sind mit der Einladung zu versenden.

2. Sind mehrere gleichartige Ämter zu besetzen, so kann auf Beschluss der Versammlung in einem Wahlgang gewählt werden. Anderenfalls erfolgt Einzelwahl.
3. Gewählt ist nur, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
4. Bei Abstimmungen, die nicht Wahlen sind, werden Enthaltungen für die Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die durch Auflagen des Vereinsgerichts oder von Behörden erforderlich werden, beschließt der Landesvorstand.

§ 19 Beschlussfähigkeit

Alle Organe sind beschlussfähig, sofern die Sitzungen form- und fristgerecht einberufen sind.

§ 20 Protokolle

Über die Sitzungen aller beschließenden Organe wird ein Protokoll erstellt, das von der/dem Sitzungsleiter(in) und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

V. Auflösung

§ 21

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen auf die EUROPA-UNION DEUTSCHLAND über.

VI. Inkrafttreten

§ 22

Diese Satzung mit ihren am 3. Dezember 2008 beschlossenen Änderungen ersetzt alle bisher geltenden Fassungen und tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.



